OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606446/7/JS

Datum:
Linz, 2. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A O, vertreten durch x, vom 19.12.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.11.2023, GZ: BHRI/922120010204/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die im Spruch als erwiesen angenommene Tat zu lauten hat:

„Sie haben am 29.01.2022 von 09:50 Uhr bis 10:05 Uhr in 4910 Ried im Innkreis, Promenade 3, im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ‚AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT' das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x geparkt, obwohl sie keine Ladetätigkeit durchführten."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.11.2023 warf die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]
Datum/Zeit: 29.01.2022, 09:50 Uhr – 29.01.2022, 10:05 Uhr
Ort: Ried im Innkreis, Promenade 3
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen "Ladetätigkeit" gehalten. Während der angeführten Zeit wurde keine Ladetätigkeit durchgeführt.
[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 19.12.2023 wandte sich der Beschwerdeführer (wie bereits im Verfahren vor der belangten Behörde) gegen die Gesetzmäßigkeit der im Tatzeitpunkt verordneten Ladezone. Die Aufhebung der Verordnung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis im Dezember 2023 müsste auch rückwirkend gelten, da die Rechtsgrundlage des Parkverbotes mit einer verordneten Ladezone infolge der Übersiedlung des Lagers des dort situierten Installationsbetriebes schon im Tatzeitpunkt nicht mehr haltbar gewesen sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ließ am 29.1.2022 in der Zeit von 09:50 Uhr bis 10:05 Uhr sein Fahrzeug im Stadtgebiet von Ried im Innkreis vor dem Gebäude mit der Adresse Promenade 3 stehen und führte keine Ladetätigkeit durch.

2.2. Im Tatzeitpunkt war für diesen Bereich durch die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 eine Ladezone normiert:

„[…]

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried i.I. vom 4.2.2016

Betreff: **Promenade – Errichtung einer Ladezone**

Gemäß §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43 Abs.1, oö. Gemeindeordnung 1990, sowie § 43 und 94 d, StVO 1960 idgF, wird verordnet:
An der Nordseite Promenade wird entlang vor den Objekten Promenade 3a und 3 ein Halte- und Parkverobt, ausgenommen Ladetätigkeit, angeordnet. Das Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52, Zi 13b, StVO 1960, mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Ladetätigkeit“ (10 nach links, 7 m nach rechts), wird an der Ostseite der Fassade des Objektes Promenade 3a in Höhe von 2,30 m angeordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 idgF durch Anbringen der o.a. Verkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

[…]“

2.3. Der Beschwerdeführer weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Auszügen aus Google Maps betreffend den Tatort.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellung zu Punkt 2.1. gründet auf der unbedenklichen Anzeige der Sicherheitswache Ried im Innkreis. Das von der belangte Behörde vorgeworfene Abstellen des Fahrzeuges in der Ladezone ohne Durchführung einer Ladetätigkeit wurde vom Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde bestritten.

3.2.2. Die Feststellung zu Punkt 2.2. basiert auf der im Verfahrensakt der belangten Behörde erliegenden Kopie der erwähnten Verordnung. Das gegenständliche Verbotszeichen ist auf den beigeschafften Auszügen aus Google Maps (Street View) gut ersichtlich.

3.2.3. Die Feststellung zu Punkt 2.3. stützt sich zwanglos auf die Mitteilung der belangten Behörde im Vorlageschreiben vom 12.1.2024.

3. 3. Die Parteien haben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Auch aus Sicht des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich konnte von einer Verhandlung abgesehen werden, da in der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet bzw. im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungs-strafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauten (BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):

„[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

27. Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 62);

28. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als die in Z 27 angeführte Zeitdauer;

[...]

§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,

[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist.
[...]
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
[...]
§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Der Beschwerdeführer ließ sein Fahrzeug für eine Zeitdauer von 15 Minuten in der (im Tatzeitraum) für den Bereich „vor den Objekten Promenade 3a und 3“ normierten Ladezone ohne Durchführung einer Ladetätigkeit stehen, weshalb er das Fahrzeug entgegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ parkte. Er hat damit das objektive Tatbild dieser Bestimmung erfüllt.

4.3.2. Aus Anlass der Entscheidung war die im Spruch der belangten Behörde als erwiesen angenommene Tat dahingehend zu präzisieren, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug in der Ladezone nicht hielt, sondern – für eine Zeitdauer von 15 Minuten und ohne Durchführung einer Ladetätigkeit – im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 27 und 28 StVO dort parkte. Diese bloße Änderung der rechtlichen Beurteilung stellt dabei keinen Austausch der Tat durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dar (vgl. VwGH 20.1.2021, Ra 2020/09/0055).

4.4. Zum Einwand der mangelnden Geltung und der Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 4.2.2016 betreffend die Errichtung einer Ladezone im Bereich Promenade:

4.4.1. Eine – wie hier - kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat, sei es über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (und diesen gleichzuhaltenden Rechtsnormen), sei es über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und wieder auch diesen gleichzuhaltenden Normen). Damit wird ein –

die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Bis zur Aufhebung einer - wie hier – gehörig kundgemachten Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof ist sie für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28.11.2023, V214/2022). Auch der Beschwerdeführer hatte damit das im Tatzeitpunkt (Jänner 2022) normierte Halte- und Parkverbot zu beachten.

4.4.2. Ein Verwaltungsgericht hat gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung der Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Antrag durch ein Verwaltungsgericht besitzt ein Beschwerdeführer jedoch nicht.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellten sich keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis: Wie von der belangten Behörde bereits (ausweislich des GISA-Auszuges zu Recht) darauf hingewiesen, erfolgte die Begründung der weiteren Betriebsstätte des Installationsbetriebes in Neuhofen im Innkreis erst nach dem Tatzeitpunkt, nämlich im März 2022, weshalb die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Übersiedlung des Lagers des Installationsbetriebes dorthin nicht verfängt. Im Übrigen ergibt sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus der Bestimmung des § 96 Abs. 2 StVO betreffend die Überprüfungspflicht der Straßenbehörde, dass eine Verordnung während der normierten Fünfjahresfrist regelmäßig nicht "invalidieren" kann, das heißt, dass sie während dieser Zeit auch dann gesetzlich gedeckt ist, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung in der Folge wegfallen sind (vgl. VfGH 22.9.2021, V 102/2021). Es sind aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde oder der Beschwerde auch keine Indizien ersichtlich, dass für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis Umstände, die gegen die Gesetzmäßigkeit der normierten Ladezone sprechen, schon vor dem Tatzeitpunkt erkennbar waren bzw. er davon Kenntnis haben musste.

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 24 Abs. 1 lit. a

StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Verletzung des Halte- und Parkverbotes der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/02/0224).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, nicht in der Ladezone zu parken.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 24.10.2023, Ra 2022/02/0220). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.6.1. Der Beachtung der Halte- und Parkverbote kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und der Sicherheit des Verkehrs zu. Die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726 Euro) ihren Ausdruck. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Parken nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.6.2. Die belangte Behörde ging – vom Beschwerdeführer unwidersprochen - von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers aus. Weiters berücksichtigte die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht seine Unbescholtenheit als Milderungsgrund und keinen Erschwernisgrund.

4.6.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe

von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer davon abgehalten werden, normierte Halte- und Parkverbote zu missachten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 35 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 6.12.2022, Ra 2022/02/0213).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack